

Hinweise zum gesetzlichen Mindestlohn

Wichtige Änderung ab 1.1.2017! Der Mindestlohn ist gesetzlich auf 8,84 Euro pro Stunde erhöht worden.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal auf die Dokumentationspflicht hinweisen, die generell für geringfügig Beschäftigte (Minijob) gilt. Eine Ausnahme davon bilden die Minijobs im privaten Bereich. Die Dokumentationspflicht gilt grundsätzlich für Speditions- u. Transportbetriebe, das Baugewerbe, Gebäudereinigungen, Messebau, Unternehmen der Fleischwirtschaft, Unternehmen der Forstwirtschaft sowie Gaststätten und Herbergen.

Gesetzlich vorgeschrieben sind die Erfassung des Beginns der Arbeitszeit, des Endes der Arbeitszeit, sowie die Ermittlung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit abzüglich Pausen.

Dabei darf die Liste sowohl per Hand, als auch per Computer erstellt werden.

Weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer müssen die Liste unterschreiben.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Liste sachlich richtig ist.

Bis zum Ablauf des siebten Tages, der auf einen Arbeitstag folgt, muss die Dokumentation in der Liste eingetragen sein, demnach spätestens innerhalb einer Woche.

Die Liste wird vom Arbeitgeber verwahrt und sollte bei einer Zollkontrolle vorgezeigt werden können. Legen Sie sich daher die Listen parat, um sie jederzeit vorlegen zu können.

Um Ihnen die Dokumentationspflicht zu erleichtern, finden Sie im Downloadbereich dieser Homepage ein Formular zum Ausdrucken vor.

Hamburg, 25.4.2017